

**Bekanntgabe
der Mainova Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**



**Bekanntmachung der Mainova AG (Mainova)
gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV**

**Information für alle Wärmekunden in den Tarifen Mainova Wärme Classic
und Mainova Wärme Extra (Vertrag ab 01.07.2025)**

Die Mainova beliefert ihre Kunden mit Fernwärme auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV). Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind.

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln u. a. die Kostenentwicklung bei Erzeugung der Wärme angemessen berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Fernwärmeversorger bei einer Änderung der Wärmeerzeugungskosten zu einer entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet.

In der Preisänderungsklausel für den Emissionspreis sind u. a. ein Rabattierungsfaktor (RF) und der CO₂-Preisfaktor P (Faktor P) abgebildet, die die kostenfreie Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Fernwärme berücksichtigen. Hierbei wurde bislang ein linearer RF angesetzt, der sich jährlich veränderte. Die kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate wurden der Mainova von dem Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle) in einem Bescheid aus September 2026 neu mitgeteilt. Dabei wurde u. a. anstelle des bisherigen linearen Korrekturfaktors ein jährlicher konstanter Faktor von 30 % festgelegt. Ferner führen die Maßnahmen der Mainova rund um den Kohleausstieg, die Anpassung des RF sowie die neu zugeteilten kostenlosen Zertifikate zu einer Anpassung des Faktors P.

Vor diesem Hintergrund passt die Mainova die Preisänderungsklausel zum Emissionspreis (EP) entsprechend an. Der Faktor RF lautet nunmehr bis 2030 30 %. Die bislang für die jeweiligen Jahre festgelegten und sich jährlich verändernden Werte entfallen. Der Faktor P lautet nunmehr 9,55 EUR/MWh. Im Übrigen bleibt die Preisänderungsklausel für den EP bzw. das übrige Preissystem unverändert. Die Anpassungen sind für die Kunden insgesamt vorteilhaft, da sie in der Anwendung der Preisänderungsklausel für den Emissionspreis zu günstigeren Emissionspreisen im Vergleich zu der bisherigen Preisänderungsklausel führen.

Die Mainova gibt vor diesem Hintergrund die Änderung ihrer Preisänderungsklausel für den Emissionspreis zum Folgetag dieser öffentlichen Bekanntgabe bekannt. Diese gilt für die Fernwärme-Versorgungsverträge Mainova Wärme Classic und Mainova Wärme Extra (für Verträge ab 01. Juli 2025). Die geänderte Preisänderungsklausel für den Emissionspreis kommt erstmals mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 zur Anwendung.

Das bestehende Preissystem inkl. der Preisänderungsklauseln kann im Internet unter <https://www.mainova.de/de/wissenswertes/ratgeber/preisfakten/fernwaerme-kosten> abgerufen werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.mainova.de, über die Mainova ServiceLine unter 069 800 880 23 oder persönlich im Mainova ServiceCenter im Bienenkorbhaus, Zeil 65, 2. Obergeschoss, 60313 Frankfurt.